

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 6/1999

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

**Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten
und sonstige Sachbehelfe**

- § 60. (1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist der Beamte im Dienst verpflichtet,
1. eine Dienstkleidung zu tragen oder
 2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstaussweis oder einer Dienstkarte auszuweisen.
- (2) Dienstkarten können folgende Daten des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind oder der Beamte diese wünscht:
1. ein Lichtbild,
 2. die Bezeichnung der Dienststelle oder des Standeskörpers,
 3. die Dienstnummer,
 4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),
 5. den Vor- und Familiennamen,
 6. einen allfälligen akademischen Grad,
 7. den Amtstitel.
- (3) Durch Verordnung des zuständigen Bundesministers ist zu regeln,
1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,
 - a) die Dienstkleidung zu tragen oder
 - b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstaussweis oder der Dienstkarte auszuweisen,
 2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf,
 3. welche anderen als die in Abs. 2 genannten Datenarten die Dienstkarte aus dienstlichen Gründen zu enthalten hat.
- (4) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen.
- (5) Der Beamte hat ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Dienstkarten und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.